

§ 7. Die Amerikanische Menschenrechtskonvention (AMRK)

Das Implementierungssystem der AMRK entspricht weitgehend dem der EMRK vor dem Inkrafttreten ihres 11. Zusatzprotokolls und besteht aus der Interamerikanischen Kommission für Menschenrechte (IAMRK) und dem Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte (IAGMR) (vgl. Art. 33). Beide Organe bestehen jeweils nur aus sieben Mitgliedern (also Abweichen vom häufigen Prinzip, dass jeder Mitgliedstaat ein Organmitglied stellt). Ein grundlegender, auf den „schlechten“ Erfahrungen der EMRK beruhender Unterschied bestand allerdings darin, dass gemäß Art. 44 Staaten mit der Ratifizierung der AMRK die Zuständigkeit der IAMRK zur Prüfung von Individualbeschwerden anerkennen, während es für Staatenbeschwerden nach Art. 45 einer besonderen Unterwerfungserklärung bedarf (hatten 10 von 25 Vertragsstaaten eine solche Erklärung abgegeben). Die Zuständigkeit des IAGMR schließlich bedarf gemäß Art. 62 in jedem Fall einer entsprechenden Erklärung des jeweiligen Staates (zur Zeit liegen 24 solcher Erklärungen vor/Stand: März 2012).

Zuständig für die Prüfung der Zulässigkeit von Individualbeschwerden (Staatenbeschwerden waren bislang ohne praktische Bedeutung) ist zunächst die IAMRK. Wie im Völkerrecht üblich, setzt die Zulässigkeit einer Individualbeschwerde u.a. voraus: vorherige Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs, Einhaltung der Beschwerdefrist von sechs Monaten, keine gleichzeitige Anhängigkeit in einem anderen internationalen Verfahren, keine Anonymität. Anders als unter der EMRK war es unter der AMRK von Anfang an zulässig, dass Personen und Personengruppen zugunsten anderer Individualbeschwerden einreichen konnten, wenn diese selbst objektiv an einem solchen Schritt gehindert waren; damit sollte dem betrüblichen und bekannten Phänomen des *Verschwindenlassens* Rechnung getragen werden. Bemerkenswert ist auch, dass in Art. 46 (2) die - etwa für die EMRK - nur auf gefestigter Judikatur beruhenden Ausnahmen von diesen Zulässigkeitsvoraussetzungen (Fehlen eines rechtsstaatlichen innerstaatlichen Verfahrens, *déni de justice*, übermäßig lange Verfahrensdauer) ausdrücklich verankert sind. Ferner kann die IAMRK nach Art. 47 Beschwerden u.a. wegen offensichtlicher Unbegründetheit als unzulässig zurückweisen. Scheitern anschließend Versuche zur gütlichen Beilegung können IAMRK wie der betroffene Staat die Sache dem IAGMR zur Entscheidung vorlegen; dies setzt (wie früher unter der EMRK) nicht notwendig voraus, dass die IAMRK die Beschwerde mehrheitlich für begründet hält.

Weitestgehend entsprechend den Vorschriften der EMRK bestimmt die AMRK, dass die Urteile des IAGMR endgültig und unanfechtbar sowie von den betroffenen Staaten zu befolgen sind (vgl. Art. 62, 63); dies bedeutet, dass ggf. auch Schadensersatz gezahlt oder sonstige Anordnungen umgesetzt werden müssen (Art. 63).